

Alle Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Schuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

Zur Gewährleistung einer umsatzsteuerfreien Fakturierung von Verkehrsentsgelten an Unternehmer, die überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben (sog. Steuerfreiheit für Vorumsätze in der Luftfahrt nach Art. 148 EWG-RL-2006/112) ist das Vorliegen der Unternehmereigenschaft durch die **vorherige Angabe** einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) bei Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH schriftlich anzuzeigen.

Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU (im sog. Drittland) haben die Unternehmereigenschaft durch eine gleichwertige Unternehmer-Bescheinigung einer Behörde des Drittlandes anzuzeigen.

Da diese Steuerfreiheit ausdrücklich auf Leistungen für den unmittelbaren Bedarf von o. g. Luftverkehrsgesellschaften beschränkt ist und nicht auf vorgeschaltete Handelsstufen anwendbar ist, ist **grundsätzlich auch** das Air Operator Certificate (AOC) einzureichen **sowie** ein gegebenenfalls vorhandener Zollerlaubnisschein zur Energiesteuerbefreiung.

Die Dokumente sind zu senden:

- per Telefax ++49 (0) 6232 / 68 72 925
- oder per email flugleitung@flugplatz-speyer.de

Nachträglich vorgelegte Dokumente können nur für zukünftige Fakturierungen berücksichtigt werden.